

Präsident

Oliver Stolz

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

- per E-Mail an: [finanzausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:finanzausschuss@landtag.ltsh.de) -

19. April 2023

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen sowie von Verwaltungsräten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen  
Gesetzesentwurf der Landesregierung, LT-Drucksache 20/677**

Sehr geehrter Herr Harms,

unsere schriftliche Stellungnahme zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) vom 31. März 2023 möchten wir zu dem Punkt „Besondere Kenntnisse von mindestens einem Drittel der weiteren sachkundigen Mitglieder (§ 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 SpkG-E)“ vertiefen und wie folgt ergänzen:

In unserer Stellungnahme vom 31. März 2023 haben wir dargelegt, dass die vorgesehene landesrechtliche Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 3 bis 6 SpkG-E rechtlichen Bedenken begegnet, weil die bundesgesetzliche Regelung des § 25d Abs. 1 Satz 1 KWG (mit den Qualifikationsanforderungen u. a. an Verwaltungsratsmitglieder) unseres Erachtens vorrangig ist. Die Länder haben nach Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die Gesetzgebungskompetenz – auch im Sparkassenrecht – nur, solange und soweit der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Macht der Bund hiervon Gebrauch, tritt eine „Sperrwirkung“ für die Landesgesetzgeber ein. Durch das Umsetzungsgesetz zu der (Capital Requirements Directive =) CRD IV-Richtlinie der EU u. a. mit der Einfügung von § 25d KWG in das Kreditwesengesetz hat der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gem. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) Gebrauch gemacht.



Finanzgruppe

Sparkassen- und Giroverband  
für Schleswig-Holstein

Seite 2

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

19. April 2023

Insoweit verweisen wir auch auf die Ausführungen von Carsten Biesok, Sparkassenrecht, 2021, S. 145/146 (Rn. 359 und 360) und zitieren diesen:

„Hat der Bund einen Sachbereich in Wahrnehmung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend geregelt, tritt die **Sperrwirkung** des Art. 72 Abs. 1 GG für eine Regelung der **Länder** im selben Sachbereich unabhängig davon ein, ob die landesrechtlichen Regelungen den bundesrechtlichen Bestimmungen widersprechen oder sie nur ergänzen, ohne ihnen sachlich zu widersprechen. ... Der Detaillierungsgrad der Anforderungen aus dem CRD IV-Umsetzungsgesetz lässt keinen Raum für weitere **landesgesetzliche Qualifikationsanforderungen** an die Vorstände und Verwaltungsräte der Sparkasse. Sowohl nach dem Wortlaut der Normen als auch nach dem Regelungsmotiv hat der Bundesgesetzgeber die Anforderungen an die Qualifikation von Vorständen und Verwaltungsräten vollständig regeln wollen. Aus den Gesetzesmaterialien sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass nur ein Teilbereich der Qualifikation geregelt werden sollte. Soweit die Regelungen des KWG reichen, tritt eine Sperre für die Landesgesetzgebung gem. Art. 72 Abs. 1 GG ein. Sämtliche landesgesetzlichen Regelungen, die Anforderungen an die Qualifikation der Geschäftsleiter und der Verwaltungsräte von Sparkassen beinhalten, einschließlich absoluter Hinderungsgründe, sind daher mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder **nichtig** geworden.“

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der SGVSH dringend, ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den verfassungsrechtlichen Aspekten der geplanten Änderungen des Sparkassengesetzes einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stolz

Oliver Stolz